

1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 In dieser Vereinbarung haben folgende Begriffe die folgende Bedeutung:

Mit Käufer und Verkäufer sind die im gesonderten Vertrag/Verkaufsdokument mit Käufer/Unternehmen bzw. Verkäufer/Auftragnehmer bezeichneten Parteien gemeint.

Mit Bedingungen sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gemeint.

Mit Vertrag ist der gesonderte Vertrag/das gesonderte Verkaufsdokument einschließlich seiner dazugehörigen Anhänge zusammen mit diesen Bedingungen gemeint.

Mit Liefergegenstände sind alle Produkte, Waren und Dienstleistungen (einschließlich Dokumente, Zeichnungen und Computerprogramme) gemeint, die vom Verkäufer gemäß dem Vertrag und wie im Vertrag dargelegt zu liefern sind.

Mit Arbeiten sind die vom Verkäufer durchzuführenden Arbeiten zur Herstellung bzw. Erbringung und Lieferung der Liefergegenstände gemeint.

1.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrags sind die Dokumente in folgender Reihenfolge maßgeblich: gesondertes Vertrag/gesondertes Verkaufsdokument, diese Bedingungen, die Anhänge zu dem Vertrag/ Verkaufsdokument.

2 ALLGEMEINE PFLICHTEN DES VERKÄUFERS

2.1 Der Verkäufer muss die Arbeiten und Liefergegenstände gemäß allen Bedingungen des Vertrags durchführen bzw. liefern.

2.2 Der Verkäufer garantiert, dass er über ausreichend Ressourcen und die notwendige Qualifikation verfügt, um die Arbeiten durchzuführen, dass er die Arbeiten mit der üblichen Sorgfalt und Sachkenntnis einer Fachfirma durchführen wird, die derlei Arbeiten durchführt, und dass die Liefergegenstände bei Lieferung

- ihrer Beschreibung und ihren Spezifikationen im Vertrag entsprechen und (sofern im Vertrag nicht anders vereinbart) für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Lieferung frei von Mängeln durch fehlerhaftes Material, fehlerhafte Verarbeitung oder fehlerhafte Konstruktion sind,
- für ihren vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und
- geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

2.3 Der Verkäufer muss alle Konzessionen, Befugnisse und Genehmigungen einholen und aufrechterhalten, die der Verkäufer für die Durchführung der Arbeiten benötigt. Wenn der Käufer dies verlangt, muss der Verkäufer den Nachweis erbringen, dass er dieser Pflicht nachgekommen ist.

2.4 Der Verkäufer darf die Arbeiten nicht ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung des Käufers untervergeben. Diese Genehmigung entbindet den Verkäufer nicht von seinen Pflichten oder Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2.5 Der Verkäufer muss über geeignete Systeme und Prozesse verfügen, die in Bezug auf die Liefergegenstände eine Qualitätssicherung und den Schutz von Gesundheit, Sicherheit und Umfeld ermöglichen. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, Inspektionen und Prüfungen in den Räumlichkeiten des Verkäufers oder seiner Unterauftragnehmer durchzuführen, um die Erfüllung dieser Pflicht zu überprüfen. Der Verkäufer muss den Käufer bei diesen Inspektionen und Prüfungen unterstützen. Wenn der Käufer diese Systeme für ungeeignet hält, muss der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist und auf seine Kosten etwaige vom Käufer verlangte angemessene Änderungen vornehmen.

2.6 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass Schlüsselpersonal die Arbeiten durchführt, darf dieses Personal nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf, ausgetauscht werden.

2.7 Der Verkäufer muss auf seine Kosten unverzüglich Personal austauschen, das sich nach begründeter Auffassung des Käufers unangemessen verhält oder zur Durchführung der Arbeiten ungeeignet ist.

2.8 Der Verkäufer muss sicherstellen, dass alle Arbeiten unter Einhaltung etwaiger für den jeweiligen Standort geltender Vorschriften betreffend Sicherheit und Arbeitsbedingungen durchgeführt werden, die dem Verkäufer genannt werden.

3 ERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

3.1 Der Verkäufer muss während der Laufzeit des Vertrags sicherstellen, dass er die im *Supplier Code of Conduct* von Käufer (eine Kopie ist dem Vertrag beigelegt) festgelegten Grundsätze einhält. Darüber hinaus muss der Verkäufer bei seinen eigenen Lieferanten/Auftragnehmern und Zulieferern/Unterauftragnehmern von Dritten, die einen wesentlichen Beitrag zur Lieferung der Liefergegenstände an den Käufer leisten (der Verkäufer und diese Lieferanten/Auftragnehmer/Zulieferer/Unterauftragnehmer bilden gemeinsam die „Lieferkette“), aktiv die Einhaltung der im *Supplier Code of Conduct* von Käufer festgelegten Grundsätze fördern.

3.2 Der Käufer kann jederzeit während der Laufzeit des Vertrags angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu überwachen und zu prüfen, ob der Verkäufer seinen

Pflichten aus Artikel 3.1 nachkommt, wie z. B. (i) indem er vom Verkäufer verlangt, Einzelheiten zu den Compliance-Systemen der Lieferkette mitzuteilen, und (ii) indem er nach angemessener Vorankündigung die Standorte der Lieferkette inspiziert. Der Verkäufer muss den Käufer nach Kräften unterstützen.

3.3 Wenn ein Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt oder den begründeten Verdacht hat, dass ein Verstoß gegen die oder eine Verletzung der Grundsätze des *Supplier Code of Conduct* von Käufer durch ein Mitglied der Lieferkette vorliegt („Verstoß“), muss der Käufer den Verkäufer von diesem Verstoß informieren. Der Verkäufer muss den Käufer nach Kräften dabei unterstützen, dem Verstoß nachzugehen.

3.4 Wenn in der Lieferkette ein Verstoß vorliegt, der (mit Blick auf (i) die Art des betroffenen Grundsatzes (ii) eine potenzielle Wirkung auf den Ruf des Käufers und dessen verbundenen Unternehmen oder (iii) die Erfüllung des Vertrags) wesentlich ist und/oder nicht behoben werden kann, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen.

3.5 Wenn ein Verstoß in der Lieferkette unwesentlich ist und behoben werden kann, muss dem Verkäufer eine angemessene Frist gesetzt werden, in der dieser Verstoß behoben werden kann. Der Verkäufer muss dem Käufer ohne schuldhaftes Zögern einen Korrekturplan übermitteln. Wenn der Verstoß nach Ablauf der Behebungsfrist nicht behoben ist, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen.

3.6 Die Rechte und Abhilfemaßnahmen in diesem Artikel 3 gelten ungeachtet und unbeschadet etwaiger an anderer Stelle des Vertrags oder in den allgemeinen Gesetzen vorgesehener Rechte und Abhilfemaßnahmen.

4 MONTAGE UND TESTS

4.1 Die Bestimmungen dieses Artikels 4 gelten nur, wenn vereinbart wurde, dass die Liefergegenstände die Montagearbeiten und/oder Tests beinhalten.

4.2 Der Käufer muss diejenigen Güter und Dienstleistungen liefern bzw. erbringen, zu deren Lieferung bzw. Erbringung der Käufer sich im Rahmen des Vertrags verpflichtet hat, um die Montagearbeiten und/oder Tests zu ermöglichen. Wenn der Verkäufer andere Güter oder Dienstleistungen benötigt, müssen solche Güter oder Dienstleistungen vom Verkäufer auf Kosten des Verkäufers geliefert bzw. erbracht werden.

4.3 Tests und etwaige notwendige Nachbesserungen müssen für einen angemessenen (oder den im Vertrag vereinbarten) Zeitraum fortgesetzt werden, bis der Käufer die Liefergegenstände endgültig abnimmt oder als nicht vertragsgemäß zurückweist.

4.4 Die Lieferung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Montagearbeiten und/oder Tests beendet sind und der Käufer schriftlich bestätigt hat, dass die Liefergegenstände abgenommen sind.

4.5 Wenn der Käufer die Liefergegenstände endgültig zurückweist, muss er den Verkäufer informieren und der Verkäufer muss diese demontieren und entfernen. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Käufer im Rahmen des Vertrags nicht zu weiteren Zahlungen an den Verkäufer verpflichtet.

4.6 Sofern nicht im Vertrag anders vereinbart, beinhaltet der Vertragspreis die Kosten für Montage, Tests und notwendige Nachbesserungsarbeiten.

5 FORTSCHRITT UND VERZÖGERUNGEN

5.1 Wenn der Verkäufer erkennt, dass er nicht in der Lage sein wird, die vereinbarten Meilensteine oder Liefertermine einzuhalten, muss er den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und von Vorschlägen zur Minimierung der Verzögerung und der voraussichtlichen neuen Meilensteine oder Liefertermine informieren.

5.2 Wenn die Verzögerung vom Verkäufer oder von anderen zu vertreten ist, für die er verantwortlich ist, hat der Verkäufer keinen Anspruch auf Schadenersatz für Kosten in Verbindung mit der Verzögerung oder den zu ihrer Minimierung erforderlichen Maßnahmen. Wenn die Verzögerung vom Käufer oder von anderen zu vertreten ist, für die er verantwortlich ist, kann der Verkäufer Schadenersatz für seine angemessenen und dokumentierten Kosten in Verbindung mit der Verzögerung oder den zu ihrer Minimierung erforderlichen Maßnahmen und zudem eine angemessene Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Meilensteine/Liefertermine verlangen, jedoch nur, wenn er den Käufer innerhalb von 14 Tagen, nachdem er von dieser Verzögerung Kenntnis erhalten hat, von dieser Forderung benachrichtigt.

5.3 Unabhängig davon, wer die Verzögerung zu vertreten hat, haftet der Verkäufer für die Kosten, Aufwendungen und Schäden, die dem Käufer entstanden sind und die hätten vermieden werden können, wenn der Verkäufer den Käufer von der Verzögerung benachrichtigt hätte, sobald er von dieser Kenntnis erhielt.

5.4 Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, wird eine Vertragsstrafe von 0,3 % des gesamten Vertragspreises pro Tag fällig, um den jeder der Meilensteine oder Liefertermine aus Gründen verzögert wird, die der Verkäufer zu vertreten hat, wobei eine Höchstgrenze 15 % des gesamten Vertragspreises gilt.

5.5 Wenn die Verzögerung durch grobe Fahrlässigkeit oder eine vorsätzliche Verletzung seitens des Verkäufers oder anderer verursacht wird, für die der Verkäufer verantwortlich ist, kann der Käufer an Stelle einer Vertragsstrafe Schadenersatz für infolge der Verzögerung entstandene Schäden verlangen.

6 LIEFERUNG, EIGENTUM UND RISIKO

- 6.1 Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an jedem Liefergegenstand vom Verkäufer auf den Käufer über mit (je nachdem, was früher eintritt)
- Zahlung des vereinbarten Kaufpreises für den Liefergegenstand und
 - Lieferung des Liefergegenstands an den vom Käufer bezeichneten Lieferort.
- 6.2 Das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung des Liefergegenstands geht mit Lieferung des Liefergegenstands an den vom Käufer benannten Lieferort vom Verkäufer auf den Käufer über.
- 6.3 Wenn der Verkäufer Montagearbeiten und/oder Tests durchführt, gilt die Lieferung für die Zwecke dieses Artikels 6 nur dann als erfolgt, wenn der Käufer die Abnahme jedes Liefergegenstands bestätigt hat.
- 6.4 Eine Bezugnahme auf Incoterms bei den Lieferverpflichtungen gilt als Bezugnahme auf die neueste Version der Incoterms am Datum des Vertrags.

7 ÄNDERUNGEN

- 7.1 Der Käufer kann im Rahmen dessen, was die Parteien vernünftigerweise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätten erwarten können, Änderungen der Qualität und/oder Menge der Liefergegenstände, der Meilensteine oder Liefertermine und anderer Aspekte der Arbeiten („Änderung“) verlangen.
- 7.2 Wenn der Verkäufer der Ansicht ist, dass eine Änderung erforderlich ist, muss der Verkäufer den Käufer ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Grundes schriftlich hiervon in Kenntnis setzen.
- 7.3 Wenn der Käufer dem Verkäufer mitteilt, dass er eine Änderung verlangt, muss der Verkäufer ohne schuldhaftes Zögern schriftlich eine Beschreibung der Änderungsarbeiten zusammen mit einer Einschätzung etwaiger Auswirkungen auf den Vertragspreis und den Zeitplan der Arbeiten übermitteln.
- 7.4 Bevor der Verkäufer mit den Änderungsarbeiten beginnt, müssen alle Änderungen im Wege eines schriftlichen Änderungsauftrags vom Käufer genehmigt und angewiesen werden.
- 7.5 Die Vergütung für die Änderungsarbeiten muss den Preisen und Sätzen aus dem Vertrag oder, wenn diese nicht angewendet werden können, dem allgemeinen Preisniveau des Vertrags entsprechen (z. B. unter Berücksichtigung von Nachlässen, die dem Käufer im Vertrag gewährt wurden). Wenn eine Änderung beim Verkäufer zu Einsparungen führt, muss dies dem Käufer entsprechend gutgeschrieben werden.
- 7.6 Wenn die Parteien unterschiedlicher Meinung bezüglich (i) der Frage, ob eine Änderung erforderlich ist oder (ii) der Auswirkungen der Änderung, einschließlich der Auswirkungen auf die Kosten und den Zeitplan, sind, muss dieser Streitpunkt auf einem vom Käufer verfassten strittigen Änderungsauftrag vermerkt werden und der Verkäufer muss die dort genannten Arbeiten durchführen, ohne eine endgültige Streitbeilegung abzuwarten. Streitigkeiten sind gemäß Artikel 19 beizulegen.

8 BEZAHLUNG

- 8.1 Sofern nicht anders im Vertrag vereinbart, muss der Verkäufer so schnell wie möglich und praktikabel nach Fertigstellung der Arbeiten eine Rechnung übermitteln, in der alle Beträge für die Liefergegenstände aufgeführt sind. Wenn vereinbart wurde, dass der Verkäufer regelmäßige Rechnungen für den Vertragspreis stellt oder diesen in Raten abrechnet, muss die Endabrechnung alle ausstehenden Beträge beinhalten und innerhalb von 60 Tagen ab Fertigstellung der Arbeiten vorgelegt werden.
- 8.2 Die Bezahlung muss innerhalb von 60 Tagen nach Tag der Fakturierung erfolgen.
- 8.3 In den Rechnungen des Verkäufers müssen die Vertragsnummer (und andere vereinbarte Zeichen) und eine Beschreibung der Liefergegenstände, auf die sich die Rechnungen beziehen, angegeben sein. Der Käufer ist berechtigt, Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, zurückzuweisen.
- 8.4 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche in Rechnung gestellten Beträge inklusive aller relevanten Zölle, Steuern und Abgaben. Auf Verlangen des Käufers muss der Verkäufer dem Käufer einen Nachweis für die Zahlung aller relevanten Zölle, Steuern und Abgaben erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist der Käufer berechtigt, Zahlungen im Rahmen des Vertrags zurückzuhalten.
- 8.5 Wenn vereinbart wurde, dass der Verkäufer eine Bankbürgschaft und/oder eine Bürgschaft der Muttergesellschaft beibringen muss, ist der Käufer nicht verpflichtet, vor dem Erhalt einer solchen/solcher Bürgschaft(en) Zahlungen zu leisten.
- 8.6 Der Käufer ist berechtigt, etwaige strittige oder unzureichend dokumentierte Beträge, Vorauszahlungen und dem Käufer vom Verkäufer geschuldete Beträge

(einschließlich angefallener Vertragsstrafen) von den Rechnungen des Verkäufers abzuziehen und/oder zu verrechnen.

9 AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

- 9.1 Der Käufer ist berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer vorübergehend auszusetzen. Infolge einer solchen Mitteilung muss der Käufer den Käufer ohne schuldhaftes Zögern über die Auswirkungen der Aussetzung der Arbeiten informieren. Während des Aussetzungszeitraums muss der Käufer dem Verkäufer nur dokumentierte, notwendige und angemessene Kosten erstatten, die diesem in Verbindung mit dem Abzug und der Rückkehr von Personal entstanden sind. Der Verkäufer muss die Arbeiten wieder aufnehmen, sobald dies vom Käufer verlangt wird. Wenn der Aussetzungszeitraum eine Dauer von 90 Tagen überschreitet, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu stornieren. Nach der Kündigung muss der Käufer dem Verkäufer nur dokumentierte, notwendige und angemessene Kosten erstatten, die als direkte Folge der Kündigung entstanden sind.

10 MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNGSHAFTUNG

- 10.1 Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, muss der Käufer die Liefergegenstände innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung inspizieren.
- 10.2 Eine Inspektion der Liefergegenstände durch den Käufer oder der Erhalt von Zeichnungen oder Mustern zur Inspektion durch den Käufer vor der Lieferung erfolgt unbeschadet der Pflicht des Verkäufers, sicherzustellen, dass die Liefergegenstände vertragsgemäß sind.
- 10.3 Entdeckt der Käufer während der Inspektion oder zu irgendeinem Zeitpunkt während der in Artikel 2.2 genannten Garantiezeit einen Mangel, muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Entdeckung eine schriftliche Mängelanzeige senden.
- 10.4 Wenn der Mangel während der Inspektion einer Lieferung entdeckt wird, kann der Käufer
- bei einem wesentlichen Mangel die Liefergegenstände zurückweisen und die Bestimmungen betreffend Verzögerungen aus Artikel 5 anwenden oder
 - den Verkäufer anweisen, unverzüglich oder innerhalb einer vom Käufer verlangten zumutbaren Frist mit der Behebung des Mangels zu beginnen.
- 10.5 Wenn der Mangel während der Garantiezeit entdeckt wird, muss der Verkäufer unverzüglich oder innerhalb einer vom Käufer verlangten zumutbaren Frist mit der Behebung des Mangels beginnen.
- 10.6 Wenn der Käufer den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt, ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder einen Dritten damit zu beauftragen. Die Kosten trägt der Verkäufer. In diesem Fall muss der Käufer den Verkäufer schriftlich vor Veranlassung der Arbeiten zur Behebung benachrichtigen.
- 10.7 Alle Kosten für die und im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Behebung sind vom Verkäufer zu tragen. Darüber hinaus hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz für die ihm infolge von Mängeln entstandenen Kosten und Verluste.

11 SCHADENERSATZ

- 11.1 Der Verkäufer muss den Käufer für alle Schäden, Forderungen, Kosten, Verluste und Ausgaben entschädigen, die dem Käufer dadurch entstehen, dass Dritte geltend machen, dass die Liefergegenstände eine Verletzung von geistigen Eigentumsrechten darstellen, es sei denn, die Liefergegenstände wurden nach den Spezifikationen des Käufers erstellt und der Verkäufer wusste nicht und hätte nach objektivem Ermessen nicht wissen können, dass es zu so einer Verletzung kommt.
- 11.2 Der Verkäufer muss den Käufer, dessen verbundene Unternehmen, Vertreter, Bevollmächtigte, Mitarbeiter, Führungskräfte und Auftragnehmer (außer dem Verkäufer) (zusammen die „zu entschädigenden Parteien des Käufers“) für alle Schäden, Forderungen, Kosten, Verluste und Ausgaben entschädigen, die den zu entschädigenden Parteien des Käufers infolge von Personenschäden, Tod oder Sachschäden entstanden sind, die vom Käufer oder von anderen, für die er verantwortlich ist, (egal ob fahrlässig, vorsätzlich oder anders) verschuldet wurden.
- 11.3 Der Käufer muss den Verkäufer, dessen verbundene Unternehmen, Vertreter, Bevollmächtigte, Mitarbeiter, Führungskräfte und Auftragnehmer (zusammen die „zu entschädigenden Parteien des Verkäufers“) für alle Schäden, Forderungen, Kosten, Verluste und Ausgaben entschädigen, die den zu entschädigenden Parteien des Verkäufers infolge von Personenschäden, Tod oder Sachschäden entstanden sind, die vom Käufer oder von anderen, für die er verantwortlich ist, (egal ob fahrlässig, vorsätzlich oder anders) verschuldet wurden.

11.4 Die zu entschädigende Partei muss bei jeder Entschädigung im Rahmen dieses Artikels 11 (i) die betreffende Forderung unverzüglich schriftlich mitteilen, (ii) es der entschädigenden Partei ermöglichen, die Verteidigung gegen die betreffende Forderung zu übernehmen, und (iii) die entschädigende Partei bei allen begründeten Anliegen in Bezug auf die Verteidigung gegen die betreffende Forderung unterstützen.

11.5 Die entschädigende Partei muss die vorherige Genehmigung der zu entschädigenden Partei einholen, bevor sie in Bezug auf eine betreffende Forderung einen Ausgleich vornimmt oder eine Haftung anerkennt, wobei diese Genehmigung nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf.

12 KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

12.1 Neben den an anderer Stelle dieser Bedingungen dargelegten Kündigungsrechten kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei

- insolvent wird oder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder;
- eine erhebliche Verletzung des Vertrags begeht, die behoben werden kann, aber nicht innerhalb von 30 Tagen (oder einer anderen angemessenen oder vereinbarten Frist) ab Erhalt der Anzeige einer solchen Verletzung behoben wird.

12.2 Der Käufer kann den Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen, sobald er Anspruch auf Zahlung der maximalen Vertragsstrafe im Rahmen des Vertrags hat.

12.3 Etwaige Entschädigungen oder Geheimhaltungspflichten im Rahmen des Vertrags sind unabhängig von der Beendigung des Vertrags und bleiben über seine Beendigung hinaus gültig. Etwaige andere Bedingungen, bei denen ihrem Wesen nach eine Gültigkeit über die Beendigung des Vertrags hinaus beabsichtigt ist, bleiben über eine solche Beendigung hinaus gültig.

13 HÖHERE GEWALT

13.1 Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt und (i) nach vernünftigem Ermessen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags nicht vorhersehbar oder vermeidbar war und (ii) dessen Folgen nicht überwunden werden konnten. Das Versagen eines Zulieferers/Unterauftragnehmers und Änderungen der Marktbedingungen gelten nur dann als Ereignis höherer Gewalt, wenn sie durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht wurden.

13.2 Wenn eine Partei nachweisen kann, dass sie aufgrund von höherer Gewalt nicht in der Lage war, ihre Pflichten zu erfüllen, gilt dies nicht als Verletzung des Vertrags. Jede Partei trägt ihre eigenen aus höherer Gewalt resultierenden Kosten.

13.3 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei ohne schuldhaftes Zögern unter Beschreibung der Auswirkungen und Angabe der voraussichtlichen Dauer benachrichtigen. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen und die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.

13.4 Wenn die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt mehr als 120 Tage andauern oder es offenkundig ist, dass sie mehr als 120 Tage andauern werden, kann jede Partei den Vertrag kündigen, ohne dass ihr aus dieser Kündigung eine Haftung gegenüber der anderen Partei entsteht.

14 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

14.1 Wenn eine Partei für die Durchführung der Arbeiten geistiges Eigentum zur Verfügung stellt, bleibt das geistige Eigentum im Eigentum der Partei, die es zur Verfügung gestellt hat.

14.2 Jede Partei erhält eine unentgeltliche unwiderrufliche Lizenz für die Nutzung des in diesem Artikel genannten geistigen Eigentums der anderen Partei ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten und/oder Nutzung der Liefergegenstände. Die Parteien müssen das geistige Eigentum der anderen Partei gemäß Artikel 15 vertraulich behandeln.

14.3 Wenn während der Durchführung der Arbeiten neues geistiges Eigentum entsteht, wird dieses, sofern nicht anders vereinbart, an den Käufer abgetreten und dessen Eigentum. Der Verkäufer erklärt gegenüber dem Käufer, dass er über Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern verfügt, die eine solche Abtretung an den Käufer erlauben, und der Verkäufer muss auf seine Kosten dafür sorgen, dass eine solche Abtretung von diesen Parteien vorgenommen wird. Darüber hinaus muss der Verkäufer etwaige weitere erforderliche Dokumente unterzeichnen und jede notwendige Unterstützung leisten, um es dem Käufer zu ermöglichen, das vollständige ordnungsgemäße Eigentum an diesem neuen geistigen Eigentum zu erwerben.

15 GEHEIMHALTUNG

15.1 Alle kaufmännischen, finanziellen und technischen Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden („**vertrauliche Informationen**“) müssen von den Parteien vertraulich behandelt werden und dürfen nur für die Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag verwendet werden.

15.2 Informationen gelten nicht als vertrauliche Informationen, wenn: (i) sie der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren, (ii) sie (außer durch eine Verletzung dieses Vertrags) der Öffentlichkeit bekannt sind oder werden, (iii) die Partei diese Informationen eigenständig entwickelt hat, (iv) die Partei sie rechtmäßig von Dritten, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, erhalten hat oder (v) sie aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften offengelegt werden müssen.

15.3 Vertrauliche Informationen dürfen an Personen weitergegeben werden, die diese für die Zwecke des Vertrags, der Nutzung der Liefergegenstände oder im Rahmen von Überlegungen betreffend den Erwerb des Geschäfts einer Partei kennen müssen, sofern diese Personen an Geheimhaltungspflichten gebunden sind, die im Einklang mit diesem Artikel 15 stehen. Alle anderen Offenlegungen vertraulicher Informationen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der anderen Partei.

15.4 Wenn der Käufer verlangt, dass bestimmte Mitarbeiter des Verkäufers oder Personen, an die der Verkäufer vertrauliche Informationen weitergeben will, eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Käufer unterzeichnen, muss der Verkäufer hierfür sorgen.

15.5 Wenn der Käufer den Verkäufer davon informiert, dass bei bestimmten vertraulichen Informationen eine besondere Aufbewahrung oder Handhabung erforderlich ist, muss der Verkäufer diese Anforderungen unverzüglich umsetzen.

15.6 Ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers darf der Verkäufer keine Pressemeldungen herausgeben oder auf andere Weise die Existenz oder Inhalte dieses Vertrags offenlegen.

16 VERSICHERUNG

16.1 Sofern in dem gesonderten Vertrag/Verkaufsdokument eine besondere Versicherung gefordert wird, muss der Verkäufer angemessene Versicherungspolizen aufrechterhalten, um die Liefergegenstände und sich selbst gegen potenzielle Risiken und Haftungen zu schützen, die sich aus der Durchführung der Arbeiten ergeben können.

16.2 Der Verkäufer muss auf Verlangen des Käufers beglaubigte Kopien der Versicherungsscheine für die im Rahmen des Vertrags erforderliche Versicherung beibringen.

17 MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen, Mängelrügen oder Benachrichtigungen, die im Rahmen des Vertrags erforderlich sind, müssen per Kurier, Einschreiben oder durch ein zwischen den Parteien vereinbartes elektronisches Kommunikationssystem an den benannten Vertreter der anderen Partei gesendet werden.

18 ABTRETUNG DES VERTRAGS

Der Käufer ist ohne Zustimmung des Verkäufers zur vollständigen oder teilweisen Abtretung, Novation oder Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen berechtigt. Alle anderen Abtretungen, Novationen oder Übertragungen der Rechte und Pflichten einer Partei aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Genehmigung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf.

19 GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag und alle damit verbundenen vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten unterliegen niederländischem Recht, die Anwendung des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von dem Geschäftssitz des Käufers. Die Parteien können auch eine alternative Gerichtsbarkeit vereinbaren.

20 DATENSCHUTZ

Der Lieferant hält alle Gesetze zum Datenschutz ein. Personenbezogene Daten, die der Lieferant von Hydro erhält, werden vertraulich behandelt und dürfen vom Lieferanten nur für Zwecke im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung einer Bestellung bzw. des Vertrages verwendet werden. "Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Informationen zu Hydro's Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.hydro.com/en/privacy/>. Der Link führt zu den Datenschutzbestimmungen von Hydro und den verbindlichen Unternehmensregeln, die festgelegt wurden, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich der allgemeinen Datenschutzverordnung der EU, sicherzustellen.